

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VR.2005.00001 vom 8. März 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VR.2005.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VR.2005.00001)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VR.2005.00001 du 8 mars 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VR.2005.00001 del 8 marzo 2005

## Regeste

Trottoirbeitrag | Trottoirbeitrag: Aufschiebung der Geltendmachung der Forderung Das Verwaltungsgericht ist zuständig, Streitigkeiten über den Aufschiebung der Geltendmachung eines Trottoirbeitrags (mangels eines momentanen Nutzens der Troittoire für die Betroffene) zu beurteilen. Die Ausnahmebestimmung von § 43 Abs. 1 VRG (keine Beschwerde bei Anordnungen über Erlass und Stundung geschuldeter Abgaben) steht nicht entgegen (E. 1.1). Eine einzelrichterliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht ist auch im Rekursverfahren nach Abtretungsgesetz möglich, wenn der Streitwert unter Fr. 20'000.- liegt (E. 1.2). Die Rekursgegnerin kann mit ihrer Rekursantwort nicht einen eigenen Rekurs anmelden, wenn zwischenzeitlich die Frist für die Anmeldung des Rekurses abgelaufen ist (E. 1.3). Die Schätzungskommission (Vorinstanz) war zwar zuständig, über die Erhebung des Trottoirbeitrags zu entscheiden. Sie war aber unzuständig, den Aufschiebung der Geltendmachung des Beitrags zu behandeln. Instanzenzug richtig: Gemeindebehörde (bei kommunalem Projekt) -> Bezirksrat -> Verwaltungsgericht; Baudirektion (bei kantonalem Projekt) -> Regierungsrat -> Verwaltungsgericht (E. 2). Weitere verfahrensmässige Abwicklung (E. 3). Gutheissung des Rekurses (E. 4).

## Erwägungen

### E. 3

Bei dieser Sach- und Rechtslage müsste die Rekursgegnerin, um den ihr von der Schätzungskommission kompetenzwidrig zugestandenem Aufschiebung der Abgabenerhebung doch noch zu erreichen, ein entsprechendes Gesuch an die Baudirektion einreichen, und – falls dieses abgelehnt würde – Rekurs an den Regierungsrat erheben. Da die Baudirektion im jetzigen Rekursverfahren ihre ablehnende Haltung bereits zum Ausdruck gebracht hat (indem sie gegen die diesbezügliche Anordnung der Schätzungskommission Rekurs erhoben hat), rechtfertigt sich im Interesse der Verfahrensökonomie ein abgekürztes Vorgehen: Der von der Rekursgegnerin bereits im Schätzungsverfahren gestellte Eventualantrag, es sei ihr gestützt auf § 62 lit. g StrassG ein Aufschiebung bei der Abgabenerhebung zu gewähren, kann zwanglos als diesbezügliches Gesuch verstanden werden, während die von der Baudirektion im Schätzungsverfahren und mit der Rekurshebung eingenommene gegenteilige Haltung als Ablehnung dieses Begehrens zu deuten ist. Der im jetzigen Rekursverfahren als Subeventualbegehren erneuerte Antrag der Rekursgegnerin um Gewährung eines Aufschiebungs im Sinn von § 62 lit. g StrassG lässt sich wiederum als Rekurs gegen die Ablehnung durch die Baudirektion verstehen. In analoger Anwendung von § 5 Abs. 2 VRG (analog deswegen, weil nicht der Fall vorliegt, dass ein Rechtsmittel versehentlich bei der falschen Rechtsmittelinstanz eingereicht wurde), ist daher die Sache an den Regierungsrat zur Behandlung als Rekurs zu überweisen. Eine

direkte Behandlung durch das Verwaltungsgericht kommt hingegen nicht in Betracht, weil diese Möglichkeit (§ 47 Abs. 3 VRG in der ursprünglichen Fassung) mit der Gesetzesrevision vom 8. Juni 1997 abgeschafft worden ist.

#### **E. 4**

Demnach ist der Rekurs im Sinn der Erwägungen gutzuheissen und Disp. Ziff. I Abs. 2 des Schätzungsentscheids vom 26. Oktober 2004 aufzuheben. Die Sache ist dem Regierungsrat zu überweisen, der das Subeventualbegehren der Rekursgegnerin in deren Eingabe vom 9. Februar 2005 (Rekursantwort an das Verwaltungsgericht) als Rekurs zu behandeln hat. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem Begehren der Rekursgegnerin um Zusprechung einer Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG ist schon deswegen nicht zu entsprechen, weil sie formell unterliegt. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.